



Deutscher
Familiengerichtstag e.V.

Der Vorstand

Berichterstattung

Birgit Niepmann

Direktorin des Amtsgerichts

Heinrich Schürmann

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Stellungnahme

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Schleswig vom 30. Januar 2014

– 15 UF 165/13 –

- 1 BvR 472/14 –

nimmt der Deutsche Familiengerichtstag e.V. wie folgt Stellung:

Die Beschwerdeführerin ist die Mutter einer 1991 geborenen Tochter. Das Kind wurde ehelich geboren; die Ehe später geschieden. Als Vater galt der Ehemann der Beschwerdeführerin. Im Jahr 2011 wurde rechtskräftig festgestellt, dass der frühere Ehemann der Beschwerdeführerin nicht der Vater des Kindes ist. Dieser beabsichtigt nunmehr, dem leiblichen Vater gegenüber Regressansprüche für den von ihm geleisteten Kindesunterhalt geltend zu machen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 27. September 2013 wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, ihrem früheren Ehemann Auskunft über die Person des möglichen Vaters zu erteilen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde hat das Oberlandesgericht Schleswig mit dem am 30. Januar 2014 erlassenen Beschluss zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss richten sich die Verfassungsbeschwerde und der damit verbundene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Eine Stellungnahme zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erübrigt sich aufgrund des in dieser Sache bereits ergangenen Senatsbeschlusses vom 03. März 2014.

Der Deutsche Familiengerichtstag hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

Im Einzelnen:

Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, das den Mehrverkehr offenbarende Anfechtungsverfahren habe trotz der nicht eingehaltenen Anfechtungsfrist nur Erfolg gehabt, weil das Kind dem Antrag nicht entgegengetreten sei, ist dies für das vorliegende Verfahren unerheblich.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Scheinvater von der Mutter des Kindes Auskunft über die Person des potentiellen Vaters verlangen, um diesem gegenüber Regressansprüche geltend zu machen (BGH, Urteil vom 09. November 2011 – XII ZR 136/09 –, BGHZ 191, 259; Beschluss vom 20. Februar 2013 – XII ZB 412/11 –, BGHZ 196, 207). Zur Begründung dieses aus Treu und Glauben abgeleiteten Anspruchs genügt u.a. ein familienrechtliches Verhältnis. Erst recht gilt dies für eine die Vaterschaft begründende Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) mit dem Scheinvater, der seine Vaterschaft erfolgreich angefochten hat (BGH, Beschluss vom 20. Februar 2013 – XII ZB 412/11 –, BGHZ 196, 207). Im Rahmen dieses aus § 242 BGB abgeleiteten Auskunftsanspruchs ist zu prüfen, ob die begehrte Auskunft in den unantastbaren Bereich des Persönlichkeitsrechts fällt und ob dem Anspruch Grundrechte des auf Auskunft in Anspruch genommenen entgegenstehen (BGH, Urteil vom 9. November 2011 – XII ZR 136/09 – BGHZ 191, 259, Rz. 24).

Diese Prüfung hat das Oberlandesgericht Schleswig in dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschluss im Ergebnis zutreffend vorgenommen. Der unantastbare Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist hier schon deshalb nicht berührt, weil aufgrund des durchgeführten Vaterschaftsanfechtungsverfahrens feststeht, dass die Beschwerdeführerin während der gesetzlichen Empfängniszeit geschlechtliche Kontakte zu einem anderen Mann als ihrem geschiedenen Ehemann hatte. Allein diese bereits beantwortete Frage nach dem Sexualverhalten der Beschwerdeführerin betrifft die Intimsphäre und damit den unantastbaren Bereich des Persönlichkeitsrechts. Der Name des Geschlechtspartners ist dagegen im Verhältnis zu der bereits festgestellten Tatsache des Mehrverkehrs von untergeordneter Bedeutung und betrifft jenen nicht. Die Argumentation der Beschwerdeführerin berücksichtigt dabei nicht, dass es ihr bereits aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kindes verwehrt ist, diesem gegenüber den Namen des Vaters dauerhaft geheim zu halten (BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989 – 1 BvL 17/87 –, BVerfGE 79, 256). Dann bedeutete es aber auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, bei einem offenbar gewordenen Mehrverkehr dem bisherigen rechtlichen Vater die gleichen Informationen zu geben.

Der in der Offenlegung des Namens des biologischen Vaters liegende Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführerin ist zulässig, da ihm das schützenswerte Recht des Scheinvaters auf effektiven Rechtsschutz entgegensteht. Dieser kann den ihm von Gesetzes wegen eingeräumten Scheinvaterregress nur erfolgreich durchführen, wenn er den Namen des biologischen Kindesvaters kennt. Die Durchführung dieses Verfahrens stellt sich

nicht als objektiv sinnloses Begehren dar. Das Oberlandesgericht Schleswig hat festgestellt, dass der Auskunftsanspruch weder verwirkt noch verjährt ist. Die hiergegen vorgebrachten Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen die Anwendung einfachen Rechts und können einen Verfassungsverstoß nicht belegen. Ein Verfassungsverstoß ist folglich auch in der vom Oberlandesgericht Schleswig vorgenommenen Interessenabwägung nicht zu sehen, so dass der Deutsche Familiengerichtstag die Verfassungsbeschwerde im Ergebnis für unbegründet hält.

Oldenburg/Bonn, im Mai 2014